

Neuer Text in den Grundsätzen der Sportförderung in der Landeshauptstadt Hannover

Stand 16.11.2020

3.1.1 Zuwendung für Übungsleitende und Trainer*innen

3.1.1.1 Allgemeines

Die LHH gewährt Sportvereinen mittelbar (Bearbeitung und Auszahlung erfolgt durch den SSB) eine Zuwendung zu den Personalkosten von Übungsleitenden oder Trainer*innen. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem Haushaltsplan.

3.1.1.2 Voraussetzungen

- a. Die*der Empfänger*in der Entschädigung muss im Besitz einer gültigen Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sein.
- b. Stichtag für die Berechnung der Förderung durch den SSB ist der 31. Mai eines Jahres. Die Berechnung bezieht sich auf die an diesem Tag gültigen Lizenzen. Nachträglich vorgelegte Lizenzen können für das laufende Jahr für die Berechnung der Förderung nicht mehr berücksichtigt werden. Die Registrierung der Lizenzen erfolgt mittels eines vom SSB vorgegebenen Verfahrens.
- c. Die lizenzierten Übungsleitenden oder Trainer*innen müssen nachweislich und persönlich für den antragsstellenden Verein im Jahr der Förderung tätig sein und für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten haben, die unbar ausgezahlt wurde. Die Auszahlung muss mindestens in Höhe der städtischen Förderung erfolgen.
- d. Gefördert werden neben ehrenamtlich, nebenberuflich und geringfügig beschäftigten Übungsleitenden oder Trainer*innen auch hauptberuflich beschäftigte Übungsleitende oder Trainer*innen. Entscheidende Grundlage für die Höhe der Vereinszuwendung ist die gültige personenbezogene Lizenz bzw. sind die vorhandenen gültigen personenbezogenen Lizenzen.
- e. Die lizenzierten Übungsleitenden oder Trainer*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen ihrem Verein gem. § 72 a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Vereine und Übungsleitenden bzw. Trainer*innen sind von den eventuell anfallenden Kosten der Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses freizustellen.

3.1.1.3 Abrechnungsverfahren

- Die Vereine erhalten pro Jahr einen Etat für die Beschäftigung der Übungsleitenden und Trainer*innen. Der Etat basiert auf der Mitgliederzahl, der Anzahl der förderfähigen und zur Bezuschussung gekennzeichneten Übungsleitenden und Trainer*innen im Verein sowie der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Pro angefangene 100 Mitglieder wird ein Zuschuss für eine*n förderfähigen Übungsleitende*n oder Trainer*in berücksichtigt. Der Förderbetrag pro Übungsleitenden oder Trainer*in ergibt sie aus dem Quotienten der zur Verfügung stehenden Fördermittel und der Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Übungsleitenden und Trainer*innen aller Vereine. Die Höhe der Zuwendung für die einzelnen Vereine (Etat) errechnet sich aus dem

Produkt der zu berücksichtigenden Übungsleitenden und Trainer*innen und dem berechneten Förderbetrag pro Übungsleitenden oder Trainer*in.

- Eine Änderung des Verteilungsschlüssels erfolgt abschließend durch die LHH.
- Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten auf der Basis der zum 31. Mai registrierten Meldungen. Für das Abrechnungsverfahren gilt die LSB-Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer bei Vereinen in der aktuell geltenden Fassung sinngemäß (Zugriff unter www.hannover.de/Kultur-Freizeit/Freizeit-Sport/Sport/Vergünstigungen-Sportförderung oder www.lsb-niedersachsen.de/lsb-mitgliederservice/downloads/).

3.1.1.4 Verwendungsnachweis

Die Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Förderung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Online-Verfahren entsprechend der LSB-Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer bei Vereinen in der aktuell geltenden Fassung (s. o.). Ergibt sich aus der Bestätigung des Vereins im Folgejahr, dass er die erhaltene Zuwendung nicht oder nicht in voller Höhe an Übungsleitende oder Trainer*innen gezahlt hat, erfolgt eine Rückforderung, die an die Sportvereine im Rahmen der nächsten Abrechnung ausgeschüttet wird.

Erforderliche Nebenbestimmungen im Bescheid an den Stadtsportbund Hannover e. V.

1. Grundlage für die Berechnung und Auszahlung der städtischen Mittel für die Zuwendungen für Übungsleitende und Trainer*innen sind die Grundsätze der Sportförderung in der Landeshauptstadt Hannover vom 14.12.2000 in der mit Ratsbeschluss vom 27.02.2020 geänderten Fassung.
2. In den Zuwendungsbescheid an die Vereine ist folgende Auflage aufzunehmen:
 - a. Die lizenzierten Übungsleitenden und Trainer*innen, die die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen ihrem Verein gemäß § 72 a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Das erweiterte Führungszeugnis darf am Tag der Vorlage maximal drei Monate alt sein. Die Wiedervorlagefrist beträgt drei Jahre. Der Verein ist nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet zu prüfen, ob gegen eine*n Übungsleitende*n oder Trainer*in, für den*die ein Zuschuss gezahlt wird, eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat vorliegt. Weist das erweiterte Führungszeugnis eine in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannte Straftat auf, ist der*die Übungsleitende oder Trainer*in von der Förderung ausgeschlossen und darf im Abrechnungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Sollte ein Verein eine*n Übungsleitende*n oder Trainer*in trotz des Vorliegens einer in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat in der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigen, muss der Verein die Information, dass Einsicht das Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information über die Verurteilung während der gesamten Dauer der Tätigkeit speichern. Die gespeicherten Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Liegen keine Eintragungen i. S. d. § 72 a Abs. 1 SGB VIII vor, darf seitens des Vereins lediglich eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgen. Der Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses sowie die Tatsache, dass keine relevanten Vorstrafen vorliegen, dürfen nicht gespeichert werden. Die ordnungsgemäße Prüfung ergibt sich in diesem Fall ausschließlich aus der Dokumentation der Namen der Übungsleitenden und Trainer*innen sowie des Datums der Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses, da eine Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses nach Ablauf der Wiedervorlagefrist ansonsten nicht möglich ist. Bei Unsicherheiten in Bezug auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses kann der Verein den*die Übungsleitende*n oder Trainer*in an die Landeshauptstadt Hannover verweisen. Die Landeshauptstadt Hannover ist berechtigt, die ordnungsgemäße Prüfung der Führungszeugnisse bei den Vereinen stichprobenartig zu kontrollieren.
 - b. Der Verein ist verpflichtet, die Bewilligungsbedingungen zu beachten und der Landeshauptstadt Hannover, insbesondere dem Fachbereich Sport, Bäder und Eventmanagement sowie dem Rechnungsprüfungsamt, das Recht einzuräumen, die Aufwendungen für Übungsleitende und Trainer*innen durch Einsicht in die Buchungsbelege und seine Bücher selbst zu prüfen.
3. Die Landeshauptstadt Hannover wird den Stadtsportbund Hannover e. V. unverzüglich informieren, wenn ihr von einem Verein mitgeteilt wird, dass bei Übungsleitenden oder Trainer*innen, für die ein Zuschuss gezahlt wird, eine in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannte Straftat vorliegt, damit keine weiteren diesbezüglichen Zuwendungen ausgezahlt werden. Eine eigenständige Prüfung der Führungszeugnisse durch den Stadtsportbund Hannover e. V. hat nicht zu erfolgen. Der Stadtsportbund Hannover e. V. wird insoweit von einer Haftung durch die Landeshauptstadt Hannover freigestellt.